

Kurz- und mittelfristige Energieeinsparmaßnahmen

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium (BMWK) ruft die gesamte Gesellschaft zum Energiesparen auf. In diesem Zusammenhang wurden zwei zeitlich befristete Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung über Einsparmaßnahmen verabschiedet:

1. Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV
2. Die Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV

Von den Unternehmen, Kommunen, Wohnungswirtschaft und Vermietern müssen nun kurzfristig eine Reihe von Energieeinsparmaßnahmen umgesetzt werden. Wir als TEAG möchten Sie mit der folgenden Zusammenfassung zu den wichtigsten Punkten dieser Verordnungen informieren.

1. Kurzfristige Energieeinsparmaßnahmen – ein Überblick

Der Einzelhandel muss **Ladentüren und Eingangssysteme**, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, geschlossen halten. Ausnahmen gelten, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr des Folgetages **nicht beleuchtet** werden. Ausnahmen gelten aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, wenn dies kurzfristig nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Verordnung nennt als Beispiele Anlagen an Fahrgastunterständen oder Wartehallen, Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind, sowie Beleuchtung an Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen.

In **öffentlichen Nichtwohngebäuden** gelten eine Reihe von Vorschriften. Öffentliche Gebäude sind definiert als „im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“. Dazu gehört auch ein Unternehmen, das „öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht.“

Zu den wichtigsten Vorschriften gehören:

- **Gemeinschaftsflächen**, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht beheizt werden. Ausnahmen gelten für sensible Einrichtungen (beispielsweise Schulen, medizinische oder Pflegeeinrichtungen). Auch aus technischen Gründen kann ein Abweichen zulässig sein.
- In **Arbeitsräumen** darf die **Lufttemperatur** zudem – je nach Art und Schwere der Arbeit – Temperaturen von 12 bis 19 °C nicht übersteigen. Beispielsweise gilt die Höchsttemperatur von 19 °C für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten. Das ist durchschnittlich 1 °C weniger als die Mindesttemperatur, die in der Arbeitsschutzrichtlinie für Raumtemperaturen vorgesehen ist. Die Höchstwerte für die genannten Lufttemperaturen sind nicht anzuwenden für medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten.
- **Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen** (Durchlauferhitzer oder Boiler) müssen ausgeschaltet werden, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Bei **zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen** muss die Temperatur auf das Maß reduziert werden, „das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser zu vermeiden.“ Nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes liegt diese Temperatur bei Anlagen mit mehr als 400 Litern zwischen 55 °C bis 60 °C.

In **Arbeitsräumen in Arbeitsstätten** (außerhalb der öffentlichen Nichtwohngebäude) können diese für Kommunen verbindlichen Regelungen ebenfalls als Empfehlung zugrunde gelegt werden. Unternehmen können also von den Vorgaben der Arbeitsschutzrichtlinie im Durchschnitt um 1 Grad nach unten abweichen, müssen dies jedoch nicht. An Büroarbeitsplätzen sind also auch 19 °C statt wie bisher 20 °C zulässig.

TEAG Thüringer Energie AG

Postfach 90 01 32
99104 Erfurt
www.teag.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Michael Brychcy

Vorstand:
Stefan G. Reindl
(Vorstandsvorsitzender)
Dr. Andreas Roß

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 502044
USt-IdNr. DE258057295

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE46 8207
0000 0133 8888 00
BIC DEUTDE8EXXX

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE63 8202
0086 0003 9155 06
BIC HYVEDEMM498

Für **Gas- und Wärmelieferanten** gelten eine Reihe von Informationspflichten, wenn sie Eigentümer von Wohngebäuden oder Nutzer von Wohneinheiten leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern. Die TEAG als Erdgaslieferant kommt dieser Pflicht mit veröffentlichten Informationen auf ihrer Homepage nach. Diese Informationen finden Sie auf folgenden Unterseite unserer Homepage:

🌐 <https://www.thueringerenergie.de/Privatkunden/Service/Energiekrise>

🌐 <https://www.thueringerenergie.de/Geschaeftskunden/Service/Energiesparen>

- Eigentümer von Wohngebäuden mit **weniger als 10 Wohneinheiten** haben diese Informationen der Lieferanten unverzüglich an die Nutzer weiterzuleiten.
- Eigentümer von Wohngebäuden mit **mindestens 10 Wohneinheiten** müssen den Nutzern diese Informationen bis zum 31. Oktober 2022 mitteilen, ergänzt um spezifische Angaben zu der jeweiligen Wohneinheit. Erhalten sie vom Energielieferanten nur allgemeine Informationen, etwa für das Gesamtgebäude, müssen sie auf Grundlage typischer Verbräuche bis zum 31. Januar 2023 eine individualisierte Mitteilung erstellen. Sie sind zudem verpflichtet, Kontaktinformationen und eine Internetadresse einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung mitzuteilen beziehungsweise auf die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ (www.energiewechsel.de) mit entsprechenden Tipps hinzuweisen.

2. Mittelfristige Energieeinsparmaßnahmen – ein Überblick

Gebäudeeigentümer sind für ihre Anlagen, die zur Wärmeerzeugung durch Erdgas dienen, dazu **verpflichtet**, eine **Heizungsprüfung** durchzuführen und die **Heizungsanlage des Gebäudes optimieren** zu lassen.¹⁾

In diesem Rahmen ist zu prüfen,

- ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
- ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
- ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden oder
- inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Sofern ein Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung festgestellt wurde, ist die **Optimierung** der Heizungsanlage **bis zum 15. September 2024** durchzuführen. Die Heizungsüberprüfung sollte von einer fachkundigen Person (Schornsteinfeger, Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer sowie Ofen- und Lüftungsbauer oder Energieberater, die der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes angehören) durchgeführt werden.

Weiterhin definiert die Verordnung die **Pflicht zum Hydraulischen Abgleich** und weiteren Maßnahmen zur Heizungsoptimierung.

Gaszentralheizungssysteme in **Nichtwohngebäuden** im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1.000 Quadratmeter beheizter Fläche oder in **Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten** sind bis zum 30. September 2023 hydraulisch abzugleichen.

Gaszentralheizungssysteme in **Wohngebäuden** mit mindestens 6 Wohneinheiten sind bis zum 15. September 2024 hydraulisch abzugleichen.

Ausgenommen davon sind Heizsysteme,

- die in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurden,
- bei denen innerhalb von 6 Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorstehen,
- oder bei denen das Gebäude innerhalb von 6 Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und der Drücke im Ausdehnungsgefäß **in Textform** festzuhalten und vom Gebäudeeigentümer vorzuhalten.

1) Die Verpflichtung entfällt für Gebäude, die im Rahmen eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden oder standardisierte Gebäudeautomation besitzen. Ebenso entfällt die Pflicht zum Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen 2 Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt wurde und kein Optimierungsbedarf festgestellt wurde.

Weiterhin definiert die Verordnung die **Pflicht der Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen** mit einem Gesamtenergieverbrauch von **größer 10 Gigawattstunden pro Jahr**. Sofern Sie zu dieser Gruppe energieintensiver Unternehmen mit dem genannten Gesamtenergieverbrauch gehören, beraten wir Sie gerne zu Ihren Pflichten nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G).

Sprechen Sie uns an. Unsere Energieeffizienzexperten freuen sich über Ihr Interesse an einem **EnergieAudit** der TEAG.

Hier geht's zum Produkt:

 https://www.thueringerenergie.de/geschaeftskunden/gruene_energieloesungen/energieaudit



Ihr Ansprechpartner:

Michael Lohr
Dienstleistungen Individualkunden
Telefon 0361 652-4243
Mobil 0171 8666841
michael.lohr@teag.de